

Konformitätsbestätigung POP (EU) 2019/1021

Die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Persistent Organic Pollutants, POP) regelt auf europäischer Ebene das Inverkehrbringen, die Verwendung sowie die Entsorgung bestimmter langlebiger organischer Schadstoffe. Ziel der Verordnung ist es, die Freisetzung dieser Stoffe zu minimieren oder vollständig zu verhindern, da sie aufgrund ihrer Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität ein besonderes Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Die Verordnung enthält in ihren Anhängen I und II verbindliche Verbote und Beschränkungen für eine Reihe von POP-Stoffen. Diese Anhänge werden regelmäßig durch delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission aktualisiert, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse, internationale Beschlüsse (insbesondere aus dem Stockholmer Übereinkommen) sowie regulatorische Entwicklungen zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen zu unseren eingesetzten Materialien, Vorprodukten und Lieferketten bestätigen wir, dass die in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgeführten Stoffe nicht in unseren Produkten enthalten sind bzw. deren Verwendung nicht unter die geltenden Verbote oder Beschränkungen fällt.

Freigegeben durch	Möller-Industrietechnik GmbH / Möller-Metalldichtungen GmbH Brunnenweg 10, 39444 Hecklingen
Revision	05
Datum	09.02.2026
Unterschrift	Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift gültig.
Gültigkeit	Diese Bestätigung ist bis auf Widerruf gültig. Sie wird regelmäßig überprüft und unverzüglich aktualisiert, sobald neue Erkenntnisse unserer Lieferkette oder Änderungen der einschlägigen POP-Regelungen dies erforderlich machen.

Diese Konformitätsbestätigung gilt für die Möller-Industrietechnik GmbH sowie die Möller-Metalldichtungen GmbH. Beide Unternehmen nutzen eine gemeinsame Material-Compliance-Struktur, identische Lieferkettenbewertungsprozesse und eine zentrale Lieferantenkommunikation. Die Inhalte dieser Konformitätsbestätigung wurden für beide Rechtseinheiten eigenständig geprüft und gelten gleichermaßen.